

BRAUNSCHWEIGER BEZIRKSDARTVERBAND E.V.

SCHIEDSORDNUNG

Die Schiedsordnung ist Satzungsbestandteil des Braunschweiger Bezirksdartverbandes e.V.

"Vereinsstrafen" - Sanktionen dieser Art gehören zu den Grundentscheidungen des Vereinslebens und damit auch unseres Verbandes. Sie haben nur dann Rechtsgültigkeit, wenn die Satzung selbst diese Folgen zuläßt. Ein Mitglied muß sich durch Einblick Kenntnis davon verschaffen können, daß ihm im Falle eines von der Satzung mißgebilligtem Verhaltens ein Rechtsverlust droht und mit welchen Maßnahmen es zu rechnen hat.

Bei Nichtakzeptanz der vom Präsidium ausgesprochenen Sanktion nach § 5 der Satzung, hat das ordentliche Mitglied ein Recht zur Einschaltung der Schiedsstelle als neutrale Verbandsinstitution, die in § 10 der Satzung legitimiert ist.

Die Schiedsstelle entscheidet in eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Sie befindet in der Regel im schriftlichen Verfahren in angemessenem Zeitraum. Bei schwieriger Sach- und/oder Rechtslage kann sie auch zur mündlichen Verhandlung laden. Hier setzt die Schiedsstelle pflichtbewußt Ort und Zeit fest. Die schriftliche Vorladung ist den Betroffenen spätestens vierzehn Tage vor Termin (Postausgang) zuzustellen.

Nehmen ein oder mehrere Beteiligte ihr Äußerungsrecht und/oder den ev. Verhandlungstermin nicht wahr, so muß nach Aktenlage entschieden werden.

Die Schiedsstelle verhandelt nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist in allen Verfahren anzuhören oder zur Verhandlung zu laden, in denen seine Entscheidungen angefochten werden.

Sämtliche Beschlüsse sind verbandsintern unanfechtbar, mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten und dem Vorstand kurzfristig schriftlich mitzuteilen.

Das Anrufen des ordentlichen Gerichts ist erst nach Schiedsstellenentscheid gestattet.

Ein Schiedsstellenmitglied ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren beteiligt ist. Schiedsstellenmitglieder können sich selbst für befangen erklären oder von Beteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag bedarf einer schriftlichen Begründung. Über seine Berechtigung befinden die restlichen Gremiumsmitglieder endgültig.

Die Schiedsordnung wurde am 02.01.1994 beschlossen, durch die ordentliche Mitgliederversammlung zur vorliegenden Fassung modifiziert und am 15.08.99 ordnungsgemäß zwecks Eintragung ins Vereinsregister verabschiedet.

Braunschweig, 15.08.99

Versammlungsleiter und Protokollführer